

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Postfach 1 47
30001 Hannover

18.08.2015 Has-Sp

Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Ersetal (LSG-H 47)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben dem Landvolkkreisverband Hannover den Verordnungsentwurf zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Ersetal mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Wir haben unsererseits die betroffenen Mitglieder auf das Ausweisungsverfahren und die Fristen hingewiesen und werden sie am 27.08.2015 in einer Veranstaltung dazu informieren. Im Auftrag unserer Mitglieder wird zu dem Verordnungsentwurf und den dazu vorgelegten Erläuterungen folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Abgrenzung

Die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung Ersetal weist eine Größe von ca. 28,6 ha aus. Der vorliegende Verordnungsentwurf weist für das Schutzgebiet eine Größe von ca. 487,9 ha aus. In § 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass mit der jetzigen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Ersetal Flächen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete Schilfbruch (LSG-H 15) und Fuhsetal (LAG-H 48) mit überplant werden und für diese Gebiete die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Ersetal Gültigkeit haben. Zur besseren Information und Orientierung der vom Ausweisungsverfahren betroffenen Grundeigentümer wird von Seiten des Landvolkkreisverbandes Hannover gefordert, dass eine entsprechende Übersichtskarte Gegenstand des Ausweisungsverfahrens wird.

Stand 18.08.2015

§ 1 Absatz 4

Mit der Schutzgebietsausweisung wird ein beidseitiger „Pufferstreifen“ von jeweils 20 m von der Böschungskante ausgewiesen. Das jetzige Abgrenzungskriterium „ab Böschungskante“ erscheint uns zu ungenau, da an vielen Stellen der Erse die Böschungskante nicht zugänglich ist. Vom Landvolkkreisverband Hannover wird die pauschale Ausweisung eines Pufferstreifens von 20 m entlang des gesamten Verlaufs der Erse kritisiert. Insbesondere durch Bewirtschaftungsauflagen innerhalb des Pufferstreifens erfolgt ein erheblicher Eingriff ins Eigentum, welcher weit über die Sozialpflichtigkeit hinausgeht. Die Erse wird von der östlichen Regionsgrenze bis ca. zur L 387 fast durchgängig von einem dichten Gehölzstreifen begleitet. Dieser Gehölzstreifen erfüllt schon heute die Funktion des jetzt geplanten Pufferstreifens entlang des FFH-Gebietes.

II. Schutzbestimmungen**Zu § 4 Abs. 2 (2)**

Das Verbot darf nicht dazu führen, dass z.B. kleine Drohnen wie z.B. Oktokopter nicht das Gebiet überfliegen dürfen. Diese Fluggeräte werden - ausgerüstet mit einer Wärmebildkamera - eingesetzt, um vor dem Mähen Grünlandflächen zu überfliegen, um Rehkitze vor dem Mähtod zu bewahren. Auch ist nicht auszuschließen, dass mittels dieser Technik zukünftig Flächen aus der Höhe mit Echtfarben, Nahinfrarot oder Wärmebildkameras bei Überfliegung untersucht werden, um den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu optimieren.

§ 4 Abs. 2 (3) und (4)

Die Begriffe „absoluter Grünlandstandort“ und „Grünland“ werden in der Verordnung und in den Erläuterungen nicht weiter definiert. Wir verweisen auf die Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Landesamtes für Bergbauenergie und Geologie, die entsprechende Kriterienkataloge zur Definition von Grünland erstellt haben, und dass diese zur Beurteilung heranzuziehen sind.

§ 4 Abs. 2 (6)

Es sind nur die Wege, um die dazugehörigen Randstreifen zu erhalten, die als solche heute im Einverständnis der Grundeigentümer bestehen. Ein pauschales Verbot, katastermäßig ausgewiesene Wegeparzellen zu beackern, würde dazu führen, dass separat existierende Flurstücke, welche seit Jahren nicht mehr als Wegeparzelle genutzt werden, wie z.B. sog. Kirchwege, nicht mehr beackert werden dürften.

§ 4 Abs. 4 (1)

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht muss es den jeweiligen Grundeigentümern möglich sein, Totholz bzw. abgehende Gehölze zu entfernen.

§ 4 Abs. 4 (3)

Das Verbot, im FFH-Gebiet (beidseitiger Pufferstreifen von 20 m entlang der Erse) Düngemittel und Pflanzenschutzmittel anzuwenden, ist aufzuheben. Die landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ist im gesamten Gebiet freizustellen. Ein Aufrechterhalten des jetzigen Verbotes würde dazu führen, dass die Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht wertlos werden

würden. Dies würde einen erheblichen Eingriff ins Eigentum darstellen, welcher weit über die Sozialpflichtigkeit hinausgeht. Da die Verordnung auch keinen Entschädigungsansatz für die Auflagen aufzeigt, würde der Grundeigentümer allein den wirtschaftlichen bzw. Vermögensschaden tragen müssen. Auch ist nicht nachgewiesen, dass im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nährstofffrachten oder Pflanzenschutzmittel die Erse belasten. Gerade in den Bereichen, in denen die Erse beidseitig von einem dichten Gehölzstreifen begleitet wird, kann ein solcher Eintrag ausgeschlossen werden.

§ 4 Abs. 4 (6)

Unbenommen davon, dass nach Kenntnis des Unterzeichners keine Drainagen in die Erse münden, ist in den Erläuterungen unter § 4 Abs. 4 (6) die Auflistung von Drainagen als pauschale Gefahrenquelle für die Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes zu streichen. Sollte dies nicht geschehen, ist in den Erläuterungen aufzuführen, wo, welche und in welcher Menge Schadstoffe über Drainagen in die Erse eingetragen werden. Die Beibehaltung eines pauschalen Verbotes aus reiner Vorsorge müsste dazu führen, dass bestehende Einleitungen von kommunalen Abwässern oder von versiegelten Flächen, wie z.B. Straßen, nicht mehr erfolgen dürften.

Der Landvolkkreisverband Hannover behält sich vor, weitere Einwendungen im Verfahren vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Hasberg, stv. Geschäftsführer